

# Allgemeine Bedingungen für die Beauftragung (ABB)

Stand: August 2013

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vom Deutschen Krebsforschungszentrum, Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg, (nachfolgend **DKFZ** genannt) beauftragten Lieferungen und Leistungen sind in ihrem gesamten Umfang nach den anerkannten Regeln der Technik, aktuellen Richtlinien und örtlichen Vorschriften, der LBO/BW sowie nach der vorliegenden Leistungsbeschreibung sorgfältig, fachgerecht und funktionsfähig auszuführen. Die im Auftragschreiben genannte Allgemeine Vergabe- und Vertragsordnung ist Grundlage des Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Bedingungen für die Beauftragung (ABB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren ABB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ABB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ABB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## § 2 Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BGV)/Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Arbeitsschutzvorschriften sowie DKFZ-interne (Sicherheits-)Bestimmungen (siehe: <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/technik-formulare.html>) sind während der Dauer der Tätigkeit einzuhalten. Die Ausstattung mit der allgemeinen Arbeitsausrüstung, insbesondere der erforderlichen Schutzausrüstung, obliegt dem Auftragnehmer (nachfolgend **AN** genannt).
- (2) Bei Montage- und Installationstätigkeiten sind die geltenden Brandschutzvorschriften (siehe Brandschutzordnung des DKFZ, Stand: Februar 2013, <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/technik-formulare.html>) zu berücksichtigen. Etwaig dadurch entstehende Mehrkosten werden nicht separat vergütet.

## § 3 Umgang mit Gefahrstoffen

In Bezug auf den Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere folgende Hinweise (Auszug), welche für den laufenden Forschungsbetrieb eine herausragende Rolle einnehmen, zu beachten:

1. Auf örtliche Sicherheits- und Gefahrenhinweise ist zu achten.
2. Räumlichkeiten mit besonderen Gefahrenpotentialen erfordern vor Beginn der Arbeiten eine Freigabe bzw. eine Zutrittsberechtigung. Diese werden grundsätzlich nur von dem im Auftragschreiben genannten Sachbearbeiter (als Verantwortlicher für die Aus- und Durchführung des Auftrags innerhalb des DKFZ), nachfolgend **Sachbearbeiter des DKFZ** genannt, erteilt. (Räumlichkeiten/Behältnisse mit besonderen Gefahrenpotentialen sind als solche durch entsprechende Warnhinweise an den Türen/Behältnissen gekennzeichnet). Diesbezüglich ist die bereitgestellte *Regelung für das Betreten von Räumen des DKFZ* zu beachten (siehe <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/download/Regelung-fuer-das-Betreten-von-Raeumen-mit-besonderen-Gefahrenpotentialen.pdf>).
3. Einhaltung der Biostoff- (Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe 100 und 105) und der Gentechniksicherheitsverordnung (§12 Abs. 5) (siehe <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/download/Regelung-fuer-das-Betreten-von-Raeumen-mit-besonderen-Gefahrenpotentialen.pdf>).
4. Sperren eines Arbeitsbereiches grundsätzlich erst nach Absprache mit dem Sachbearbeiter des DKFZ (vor Beginn der Arbeiten).
5. Abschalttermine und Abschaltzeiten sind mit dem Sachbearbeiter des DKFZ vor Beginn der Arbeiten abzusprechen. Abschaltungen sind anschließend eigenverantwortlich durchzuführen.
6. Werden während der Arbeiten Schadstoffe jeglicher Art in der Bausubstanz o.ä. entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Fund dem Sachbearbeiter des DKFZ mitzuteilen.
7. Zutrittsberechtigte Personen müssen vor Beginn der Arbeiten arbeitsmedizinisch untersucht (berufsgenossenschaftlicher Grundsätze) und über Gefahren und Verhaltenshinweise in den Sicherheitsbereichen durch den Sachbearbeiter des DKFZ unterwiesen worden sein.

## § 4 Vorgaben für die Ausführung der Leistung

- (1) Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Sachbearbeiter des DKFZ in einem Startgespräch die Durchführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen in der Regel mindestens 3 Werktage im Voraus abzustimmen.
- (2) Der AN hat dem DKFZ eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson für die Dauer der Arbeiten zu benennen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Während der Ausführung der Tätigkeiten hat ein verantwortlicher Arbeiter anwesend zu sein, der ebenfalls der deutschen Sprache mächtig ist.
- (3) Die Mitarbeiter des AN müssen für die in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen fachlich ausreichend qualifiziert sein. Daher ist ein Nachweis bzw. ein Beleg der Mitarbeiterqualifikation durch den AN grundsätzlich notwendig und auf Verlangen des DKFZ nachzuweisen.
- (4) Die Lieferungen und Leistungen werden während des laufenden Forschungsbetriebes erbracht. Durch den damit verbundenen Umgang mit Gefahrstoffen gelten besondere Arbeits- und Sicherheitsvorschriften sowie Abfallrichtlinien (siehe <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/download/Abfallrichtlinien.pdf>). Zutrittsberechtigt sind ausschließlich die Mitarbeiter des AN und die Mitarbeiter von dessen Subunternehmern, welche dem DKFZ vorab schriftlich benannt wurden.
- (5) Vor Beginn von Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten bzw. jeglichen Arbeiten, aus denen Wärme- oder Staubeentwicklungen resultieren, ist ein Freigabeschein, der vom Sachbearbeiter des DKFZ unterschrieben wurde, erforderlich. Freigabescheine sind in der Zentralen Leitwarte erhältlich (Selbstabholung) bzw. unter <http://dkfzcms.inet.dkfz-heidelberg.de/de/dkfz/struktur/verwaltung/download/Regelung-fuer-das-Betreten-von-Raeumen-mit-besonderen-Gefahrenpotentialen.pdf> verfügbar.
- (6) Decken- und Wandpaneelen sind grundsätzlich nicht vom AN zu öffnen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall mit dem Sachbearbeiter des DKFZ im Vorhinein abzusprechen.
- (7) Die im Arbeitsbereich installierten Brandmelder sind durch den AN in der Zentralen Leitwarte [Raum: H005/a/D016; Tel: 2888] ab- und bei Beendigung der Arbeiten wieder anzumelden. Etwaige Kosten durch Fehlalarme gehen zu Lasten des AN.
- (8) Schlüssel bzw. Transponder, die der AN für den Zutritt zu Räumlichkeiten benötigt, müssen an der Pforte (im Hochhaus, in der ATV oder im TP 3) gegen Abgabe eines persönlichen Dokuments (z.B. Personalausweis, Führerschein) abgeholt und beim Verlassen des DKFZ bei selbiger wieder abgegeben werden.
- (9) Der Verantwortliche des AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle tätigen Mitarbeiter (auch die der Subunternehmen) über die genannten Regelungen unterwiesen wurden und diese einhalten.

- (10) Demontierte Komponenten und Material jedweder Art sind dem Sachbearbeiter des DKFZ zu zeigen. Der Sachbearbeiter entscheidet, ob der AN diese fachgerecht, gegen Entsorgungsnachweis zu entsorgen hat oder das DKFZ von seinem Recht Gebrauch macht, die demontierten Komponenten und Material einzulagern. Abfälle, insbesondere Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung sind durch die Bestellung bereits abgedeckt. Eine separate Vergütung entfällt.
- (11) Rauchen und Alkoholenuss sind in den Örtlichkeiten des DKFZ untersagt.

#### **§ 5 Anlieferung**

- (1) Die Annahme etwaiger Lieferung ist durch den AN eigenverantwortlich zu koordinieren. Dabei sind sowohl Annahmeort als auch der Annahmezeitpunkt mit dem Sachbearbeiter des DKFZ abzustimmen. Das DKFZ ist nicht verpflichtet diese Lieferungen für den AN anzunehmen. Etwaiger durch verhinderte Annahme entstehender Verzug geht zu Lasten des AN.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich inklusive Wege- und Rüstzeiten.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Für das Eigentum des AN wird seitens des DKFZ keine Haftung übernommen und im Verlustfall kein Ersatz geliefert.
- (2) Der AN haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter dem DKFZ und/oder dessen Beschäftigten oder Dritten entstehen. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Sachbearbeiter des DKFZ mitzuteilen.

#### **§ 7 Weitere Technische Vorgaben**

- (1) Bei Ausführungen eines Gewerks sind grundsätzlich die an das Auftragsschreiben angehängten Technischen Vorgaben zu beachten. Die ABB werden durch die Technischen Vorgaben lediglich ergänzt und sind weiterhin gültig, sofern in den Technischen Vorgaben keine spezielle Regelung enthalten ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen unserer AEB.

\*\*\*